

Beschluss

der Mitgliederversammlung am 10. Juli 2024

Auguste-Viktoria-Straße 16
24103 Kiel

Telefon: 0431/ 55 20 65

info@landesfrauenrat-s-h.de
www.landesfrauenrat-s-h.de

„Gleichstellung ist eine gemeinsame Aufgabe“

In der SHGT – info-intern Nr. 129/24 vom 28. Mai 2024 beschreibt der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) „Vorschläge für Handlungsspielräume, Abbau von Aufgaben, Reduzierung von Verwaltungsaufwand und Verfahrensbeschleunigung“. Ziel des SHGT ist die Kommunen finanziell zu entlasten und die Leistungsfähigkeit zu erhalten. Hierzu möchte der SHGT „beim Land einen Prozess anstoßen“. Laut dem Papier hat „die Landesregierung bereits die Prüfung der Vorschläge zugesagt“.

Der LandesFrauenRat Schleswig-Holstein hat dieses Papier mit Sorge zur Kenntnis genommen. Neben sicherlich konstruktiven Vorschlägen zum Bürokratieabbau enthält die Liste auch den Vorschlag die Verpflichtung zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten (vgl. §2 Abs. 3 GO) oder zumindest die Reduzierung des Stundenumfanges zu streichen. Ebenso soll die Berichtspflicht für Gesellschaften, bei denen Kommunen Anteil haben, zu gleichstellungsrelevanten Maßnahmen und deren Umsetzung (vgl. §1 Abs.1 a Satz 2 GO) abgeschafft werden.

Der LandesFrauenRat Schleswig-Holstein spricht sich entschieden gegen diese Vorschläge aus. Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein beschreibt in Artikel 9 die gemeinsame Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Dieser Verantwortung darf sich keine Ebene entziehen. Die Gleichstellung der Geschlechter ist bis heute nicht erreicht. Im ländlichen Raum zeigt sich dies z.B. am geringen Anteil an Frauen in der Kommunalpolitik und in Gemeinden und Ämtern am geringen Anteil weiblicher Amtsleitungen und der hohen Teilzeitquote von weiblichen Beschäftigten. Arbeit, Zeit, Geld und Macht sind noch nicht gerecht verteilt – verbunden mit vielen Nachteilen für Frauen. Gleichstellungsbeauftragte haben den grundgesetzlich abgeleiteten Auftrag, auf die rechtliche und tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile für Frauen hinzuwirken. Dafür braucht es ausreichende und wirksame Ressourcen.

Die Verpflichtung der Kommunen zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten wurde auch bereits konkretisiert im „Gesetz zur Sicherung der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten“ vom 14.03.2017, das für Kommunen mit mehr als 15.000 Eintragung im Vereinsregister: Registergericht Kiel - Registernummer: VR 3415 K

Vertreten durch:

Anke Homann – Vorsitzende, Monika Neht - Stellvertretende Vorsitzende, Silke Hochmuth - Schatzmeisterin

Einwohnerinnen und Einwohnern die Hauptamtlichkeit der Gleichstellungsbeauftragten als grundsätzlich in Vollzeit festgelegt. Darüber hinaus fordern wir, dass die Position der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nicht länger durch Ehrenamtliche zu besetzen ist, um der Umsetzung des Verfassungsauftrages gerecht zu werden.

Die Gleichstellung von Mann und Frau ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland im Art. 3 Abs. 2 verankert. Nach Bundesverfassungsurteil vom 24.10.1994 ist die Verpflichtung nach § 2 Abs. 3 GO, hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen, mit Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG vereinbar. 30 Jahre nach dem Urteil ist daher die Forderung, die Pflicht streichen zu wollen, befremdlich und entspricht in keiner Weise den gesetzlichen Vorgaben. Die Forderung erinnert an den „Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Gleichstellungsbeauftragten in den Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Hochschulen“ der AfD vom 02.07.2019 (Drucksache 19/1613), der die Streichung von § 2 Abs. 3-5 beinhaltet.

Vor dem Hintergrund der deutlichen Zunahme von antifeministischen und rechtspopulistischen Tendenzen in der Gesellschaft¹ braucht es ein Bekenntnis aller demokratischer Institutionen die Gleichstellung von Frauen und Männern weiter voranzubringen. Eine Streichung der Pflicht in § 2 Abs. 3 GO, eine Reduzierung des Stundenumfanges der Gleichstellungsbeauftragten oder die Streichung von der Verpflichtung Maßnahmen zu ergreifen, ist diesem Ziel nicht dienlich.

Wir erwarten von der kommunalen Familie das Ziel der Entbürokratisierung nicht auf Kosten der Gleichstellung erreichen zu wollen und vom Land Schleswig-Holstein die Vorschläge des SHGT zu prüfen, aber auch klare Grenzen zu setzen.

¹ Oliver Decker, Johannes Kiess, Ayline Heller, Elmar Brähler: „Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten – Neue Herausforderungen-alte Reaktionen?“ Leipziger Autoritarismus Studie 2022